



**Vorkehrungen der Wiener Börse AG
("WBAG") zur Überprüfung der
Emittentenpflichten und zur
Erleichterung des Zugangs zu
Informationen**



Vorgaben aufgrund europäischer Rechtsgrundlagen

In der Richtlinie 2014/65/EU (nachfolgend "MiFID II" genannt) ist in Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 1 festgehalten, dass die Mitgliedstaaten dem geregelten Markt vorschreiben, auf Dauer wirksame Vorkehrungen zur Prüfung zu treffen, ob die Emittenten von übertragbaren Wertpapieren, die zum Handel an dem geregelten Markt zugelassen sind, ihren Verpflichtungen nach dem Recht der Union bezüglich erstmaliger, laufender oder punktueller Veröffentlichungsverpflichtungen nachkommen.

Weiters sieht Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 2 der MiFID II vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der geregelte Markt Vorkehrungen trifft, die seinen Mitgliedern oder Teilnehmern den Zugang zu den nach dem Recht der Union veröffentlichten Informationen erleichtern.

Diese Vorkehrungen werden in der delegierten Verordnung (EU) 2017/568 (nachfolgend "MiFID II – del. VO" genannt) präzisiert.

Dementsprechend ist in Artikel 7 der MiFID II – del. VO hinsichtlich der Überprüfung der Verpflichtungen der Emittenten folgendes näher ausgeführt:

- (1) Die geregelten Märkte müssen Verfahren verabschieden und auf ihrer Internetseite veröffentlichen, mit denen sich überprüfen lässt, ob der Emittent eines übertragbaren Wertpapiers seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen nachkommt.
- (2) Die geregelten Märkte müssen sicherstellen, dass die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen im Einklang mit der Art der geprüften Verpflichtung wirksam sowie unter Berücksichtigung der von den betreffenden zuständigen Behörden wahrgenommenen Aufsichtsaufgaben überprüft wird.
- (3) Die geregelten Märkte müssen sicherstellen, dass im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren Folgendes beschrieben wird:
 - a) die Vorgehensweisen der geregelten Märkte zur Erzielung der in Absatz 1 genannten Ergebnisse;
 - b) wie ein Emittent die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen dem geregelten Markt gegenüber am besten nachweisen kann.
- (4) Die geregelten Märkte müssen sicherstellen, dass ein Emittent bei der Zulassung seines übertragbaren Wertpapiers zum Handel sowie auf Anfrage des Emittenten auf die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen hingewiesen wird.

In Bezug auf die Erleichterung des Zugangs zu Informationen legt Artikel 8 der MiFID II – del. VO fest, dass die geregelten Märkte Vorkehrungen treffen müssen, die auf ihrer Internetseite leicht zugänglich und kostenfrei verfügbar sind sowie veröffentlicht werden, um den Zugang ihrer Mitglieder bzw. Teilnehmer zu allen Informationen zu erleichtern, die nach Unionsrecht bereits veröffentlicht wurden.

Die Bestimmungen der MiFID II wurden im Börsegesetz 2018 mit BGBl. I Nr. 107/2017 (nachfolgend „BörseG“ genannt) umgesetzt.



Vorgaben aufgrund nationaler Rechtsvorschriften

Das BörseG setzt in § 39 Absatz 7 erster Satz den Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 1 der MiFID II um, indem es vorschreibt, dass das Börseunternehmen auf Dauer wirksame organisatorische Vorkehrungen zur Prüfung zu treffen hat, ob die Emittenten von übertragbaren Wertpapieren, die zum Handel an einem vom ihm betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Veröffentlichungspflichten nachkommen.

In Umsetzung von Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 2 der MiFID II verlangt § 39 Absatz 7 zweiter Satz BörseG, dass das Börseunternehmen Vorkehrungen zu treffen hat, die seinen Mitgliedern den Zugang zu diesen veröffentlichten Informationen erleichtern.

Vorkehrungen der WBAG in Erfüllung der europäischen und nationalen Rechtsvorgaben

Vorkehrungen der WBAG zur Überprüfung der Emittentenpflichten

Das vorliegende Dokument dient der Veröffentlichung der Verfahren, mit denen die WBAG überprüft, ob Emittenten von übertragbaren Wertpapieren, die zum Handel an einem von der WBAG betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, ihren unionsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen (vgl. Artikel 7 Absatz 1 der MiFID II – del. VO).

Zur Überprüfung, ob ein solcher Emittent seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, hat die WBAG folgende Verfahren im Einsatz:

- Einsatz von Mitarbeitern der Abteilung Market & Product Development, Listing, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Emittenten zu überprüfen. Gegenstand der Überprüfungen sind Verpflichtungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (“Marktmissbrauchsverordnung”), der Richtlinie 2003/71/EG (“Prospektrichtlinie”) und der Richtlinie 2004/109/EG (“Transparenzrichtlinie”) festgelegt sind, sowie die Melde- und Veröffentlichungspflichten in den §§ 124 bis 139 BörseG.
- Laufende Überprüfung der Einhaltung der Emittentenpflichten während der gesamten, täglichen Börsenhandelszeiten.
- Überprüfung der Einhaltung der Emittentenpflichten in Hinblick auf deren fristgerechte Veröffentlichung.
- Überprüfung der Einhaltung der Emittentenpflichten in Hinblick auf die vollständige Veröffentlichung der geforderten inhaltlichen Bestandteile.



- Einrichtung des Email-Postfachs emittentenpflichten@wienerborse.at, das für die Benachrichtigung der WBAG über sämtliche bereits erfolgte Veröffentlichungen im Rahmen der Verpflichtungen der Emittenten zur Verfügung steht.
- Einrichtung der Email-Adressen adhoc@wienerborse.at und bonds@wienerborse.at zur abteilungsgemeinschaftlichen, laufenden Marktbeobachtung.

Dadurch ist sichergestellt, dass die Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 der MiFID II – del. VO genannten Verpflichtungen im Einklang mit der Art der geprüften Verpflichtung wirksam sowie unter Berücksichtigung der von den betreffenden zuständigen Behörden wahrgenommenen Aufsichtsaufgaben überprüft wird (vgl. Artikel 7 Absatz 2 der MiFID II – del. VO).

Die oben angeführten Verfahren beschreiben die Vorgehensweisen der WBAG bei der Überprüfung der Einhaltung der Emittentenpflichten. Ein Emittent kann die Einhaltung der ihn betreffenden Verpflichtungen der WBAG gegenüber am besten nachweisen, indem er für seine Veröffentlichungsverpflichtungen die in den einschlägigen europäischen Richtlinien und Verordnungen sowie dem BörseG erwähnten Veröffentlichungskanäle nutzt. Darüber hinaus stehen auch die oben genannten Email-Adressen und -Postfächer zur Verfügung (vgl. Artikel 7 Absatz 3 der MiFID II – del. VO).

Die WBAG weist jeden Emittenten bei der Zulassung seines übertragbaren Wertpapiers zum Handel sowie auf Anfrage des Emittenten im Rahmen des vorliegenden Dokuments auf die in Artikel 7 Absatz 1 der MiFID II – del. VO genannten Verpflichtungen hin (vgl. Artikel 7 Absatz 4 der MiFID II – del. VO).

Vorkehrungen der WBAG zur Erleichterung des Zugangs zu Informationen

Das vorliegende Dokument dient der Veröffentlichung der Vorkehrungen, die von der WBAG getroffen werden, um den Zugang ihrer Mitglieder bzw. Teilnehmer zu allen Informationen zu erleichtern, die nach Unionsrecht bereits veröffentlicht wurden (vgl. Artikel 8 der MiFID II – del. VO).

Den Mitgliedern der WBAG wird der Zugang zu diesen veröffentlichten Informationen dadurch erleichtert, dass ihnen über die Website der WBAG (<https://www.wienerborse.at/marktdaten/aktien-sonstige/prime-market/>) individuell für jeden Emittenten diverse Profildaten öffentlich zugänglich sind. Auf diesen Profildaten werden die wichtigsten Pflichtveröffentlichungen der Emittenten angezeigt. Außerdem können über die Profildaten auch die Websites der Emittenten aufgerufen werden, die weiterführende Informationen enthalten.

Zusätzlich gilt für die in § 119 Absatz 7 BörseG genannten Veröffentlichungen, dass der Emittent diese Informationen gemäß § 123 Absatz 1 BörseG gleichzeitig mit einem Veröffentlichungsbeleg auch der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln hat. Im Sinne des § 123 Absatz 5 BörseG fungiert die OeKB als amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung solcher Informationen. Von der Übermittlung an die OeKB sind nur Emittenten, für die Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist, betroffen. Die Informationen sind über die Website der OeKB unter <http://issuierinfo.oekb.at/startpage.html> verfügbar.